

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1849**

4 (14.2.1849)

III. Jahrg.

1849.

# Mittheilungen des badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 4.

14. Februar.

## Offener Brief

des Physikus Mezger in Adelsheim

an

Herrn Physikus Dr. Volz in Karlsruhe.

Den ärztlichen Verein im Großherzogthum  
Baden betr.

Nicht ohne Grund habe ich bei meinem ersten Antwortschreiben auf Ihre gütige Einladung zur Theilnahme an dem allgemeinen ärztlichen Vereine in Baden neben dem Wunsche, daß ein öffentliches Organ zu dessen Mittheilungen gegründet werde, und daß in demselben den Wünschen des ärztlichen Standes ein besonderes Feld gewidmet werde, die Bemerkung hinzugefügt, es möchten diese Wünsche erst dann öffentlich besprochen werden, nachdem sie geprüft und als zeitgemäß, sowie als praktisch ausführbar anerkannt worden seien.

Vor mir liegen nun die bisherigen Ergebnisse dieser „Mittheilungen“, welche eine große Anzahl von Vorschlägen und Wünschen enthalten, unter welchen wiederum manche wenigstens nicht für dringend angesehen werden müssen, manche geradezu unausführbar zu nennen sind; daher aus diesen Blättern zwar hervorgeht, daß Vieles gewünscht werde, Vieles zu wünschen sei, aber der Nachtheil zugleich erwächst, daß diesen Begehren eine allgemeine und folgerechte Tendenz meistentheils abgeht.

Ueber den Plan und das Ziel des ärztlichen Vereines kann sich Jeder, der Lebenserfahrung hat und billig denkt, nur beifällig äußern. Dieses Ziel ist neben der Hebung der Leistungen der Aerzte zum Besten der Bevölkerung, daher zum Besten des Staates, zugleich Hebung des ärztlichen Standes und Sicherung der Stellung desselben.

Zur Zeit genießt der ärztliche Stand von Seiten des Staates, wie von der Gesetzgebung, nicht diejenigen Rücksichten, die er nach seiner Stellung und seinen Leistungen zu fordern von Gott und Rechtswegen befugt ist. Daraus geht von selbst die Nothwendigkeit hervor, zusammenzusehen, und sein Recht mit aller Macht zu vertheidigen. Allein hierzu gehört vor allen Dingen, daß man einem gewissen Systeme Folge gebe, und daß alle nicht vollständig zeitgemäßen oder allzusehr spezialisirten Wünsche und Ansichten unterbleiben. Es thut mir leid, sagen zu müssen, daß ein guter Theil von den in der neuesten Zeit aufgestellten Forderungen füglich hätten auf gelegeneren Zeiten zurückbehalten werden können. Ich erlaube mir nun, die nächsten und wichtigsten Anfangspunkte kurz und in der Art zur Sprache zu bringen, wie ich glaube, daß sie bei der Staatsbehörde sollten geltend gemacht werden.

#### 1) Sicherung des Erwerbs.

Mehrfach ist die Medizinal-Tarordnung besprochen worden. Lassen wir die Medizinalordnung, so wie die Tarordnung, vorläufig vollkommen bei Seite. Bleiben wir bei der wichtigeren Vorfrage stehen.

Es sind die Pflichten der Aerzte in Behandlung der Kranken nach den verschiedensten Seiten hin bestimmt und außer Zweifel gestellt; der ärztliche Stand übt sie unter schwerer Verantwortlichkeit vor dem eigenen Richter und der nicht immer gerechten Stimme des Publikums, er übt sie unter der strengen Aufsicht einer thätigen Oberbehörde. Jedoch suchen wir vergebens in den Gesetz- und Verordnungsbüchern irgend eine Bestimmung, welche den Arzt in den Fall setzt, die Gebühren für seine oft mit eigener Aufopferung und immer unter Beseitigung der Rücksichten auf die eigene Existenz gegebenen Mühewaltungen vor dem Richter geltend zu machen. Vergeblich sieht sich derselbe nach einem Mittel um, seine Forderung gesetzlich zu begründen, und wird nur zu leicht das Opfer der Form des gerichtlichen Verfahrens. Die unbegrenzten Forderungen der Humanität sind von der Gesetzgebung unberücksichtigt, und möglichst kurze Verjährungsfristen sind dem Arzte gesetzt, dessen Gefühl sich dagegen sträuben muß, eine ohnehin durch Krankheitsopfer herabgekommene Familie noch dazu, und ehe sie Zeit hatte, sich zu erholen, mit seinen Forderungen zu plagen. Hierzu kommt ein Geschäftsgang, jene unwiderstehliche vis inertiae, welche über Gebühr die kostbare Zeit in Anspruch nimmt, und in zahlreichen Fällen den Arzt nöthigt, seine Forderungen fallen

zu lassen, oder im Laufe der Zeiten derselben verlustig zu gehen. So wie der Arzt die Pflicht hat, unweigerlich und ohne Verzug dem Leidenden beizuspringen, so wie er seine Hilfe Niemandem versagen darf, so gebührt ihm in irgend einer Weise eine Berücksichtigung durch die Gesetzgebung. Er muß für seine Forderungen sicher gestellt sein, es gebührt seinen Angaben, seinen Büchern eine von dem Gesetze gesicherte Treue und Glauben. Seine Angaben müssen nothwendig vor dem Richter anerkannt werden. Hierauf begründet sich ein sicheres und möglichst abgekürztes Verfahren, wenn er genöthigt ist, diese Forderungen gerichtlich zu betreiben. Seien die Formen, unter welchen diese Vorrechte gewahrt werden müssen, welche sie immer wollen; nachdem der Arzt ihnen Genüge geleistet, muß er in abgekürztem Verfahren im Stande sein, seine Gebühren einzuziehen. Ich erwähne nicht das schmerzliche, niederdrückende und, man darf hinzufügen in der öffentlichen Meinung tief kränkende Gefühl, wenn die Beweise des Arztes für seine Forderung von dem Richter für ungenügend erklärt werden. Die Gesetzgebung möge wenigstens angeben, auf welche Weise der Arzt seine Beweise zu führen hat, wenn man ihm und seinen Büchern keinen Glauben schenken will! —

So viel mir bekannt ist, haben Rechtskundige sich bereits dahin ausgesprochen, daß ein solcher Vorzug, oder besser gesagt eine solche Berücksichtigung gesetzlich nicht zu begründen sei. Dies ist ganz natürlich, weil in dem römischen Rechte der Aerzte nicht gedacht ist, die als Stand zu jenen Zeiten nicht existirten. Unsere Ansprüche gehen nicht an das römische Recht, sie gehen an das natürliche Billigkeits- und Schicklichkeitsgefühl, und von dieser Seite gefragt, wird kein Gesetzgeber um eine Beschlußnahme verlegen sein.

## 2) Sicherung der Familie.

Was, so viel ich weiß, den ärztlichen Verhältnissen am meisten geschadet, und dereinst der Aufnahme der praktischen Aerzte in die Wittwenkasse am meisten entgegenstand, war der Umstand, daß sich die Anwälte an die Seite der Aerzte gestellt haben, um dasselbe zu begehren. Diese letzteren können aber Prozesse, die ihnen nicht gefallen, zurückweisen, sie können sich ihre Deserviten durch Vorschüsse sicher stellen, sie lassen sich dieselben von den Gerichten dekretiren, und noch dazu für ihre Deservitorien bezahlen. Ihr Beruf setzt sie weder den Beschwerden der Praxis noch der Ansteking aus.

Anders der Arzt. Die unangestellten Aerzte, welche mit den

angestellten gleiche Beschwerden und Gefahren der Praxis zu theilen haben, deren sich die Regierung in Zeiten der Gefahr und Noth nach Erforderniß zu bedienen keinen Anstand nehmen wird, haben bei der Erfüllung ihres mühevollen Berufes, welcher allen Mannesmuth in Anspruch nimmt, und jederzeit die eigene Aufopferung mit sich bringen kann, zur Stunde noch nicht die Veruhigung, daß für ihre Hinterbliebenen anders gedacht wird, als daß sie im glücklichen Falle eine unbedeutende Gnadengabe zu erwarten haben.

Der ärztliche Verein sucht diesem Mangel durch die Begründung einer Wittwenkasse zu begegnen; allein es scheint, daß dem Staate, in dessen Interesse und zu dessen Frommen die Aerzte ihre Kunst üben, die Verpflichtung obliege, sich bei der Unterstützung der Wittwen und Waisen der Aerzte durch Theilnahme an einer allgemeinen ärztlichen Wittwenkasse zu interessiren.

3) Für die Sanitätsbeamten  
 aber möchte ich vorläufig beantragen, daß die in gerichtlichen Fällen sich ergebenden Deservitorien von der Amtskasse vorzugsweise ausbezahlt werden möchten, eine Forderung, welche auch schon zu wiederholten Malen vergeblich geltend gemacht worden ist, deren Gerechtigkeit aber auch wohl von keiner Seite in Abrede gestellt werden kann.

Diese drei Punkte möchte ich als wesentlich vor Allem dem ärztlichen Publikum zum nächsten Ziele anempfehlen, ehe weitere Reformen in Antrag gebracht werden.

Mit großem Bedauern habe ich ferner, mein verehrter Herr Kollege, aus Ihrem Schreiben vom 2. d. M. ersehen, daß der durch Herrn Phyzikus Haack in Mosbach Ihnen zugesandte Aufsatz nicht in die Vereinsblätter aufgenommen wurde. Ich glaube zwar, derselbe könnte etwas zusammengezogen werden, jedoch ohne Nachtheil für die Begründung des dort Behaupteten nicht in dem Maße, wie Sie es zu verlangen scheinen\*).

\*) Zum Verständniß dieser Stelle müssen wir folgende thatsächliche Erläuterung geben. Die Redaktion erhielt am 16. Dezember v. J. von Herrn Phyzikus Haack einen gemeinschaftlich von ihm und Herrn Mezger verfaßten Aufsatz „über die Verhältnisse der praktischen Aerzte in Baden, als Ausfluß abweichender Ansicht über die in unsern Blättern erschienenen Grundzüge der Reform des Medizinalwesens“. Da derselbe die für den Umfang unseres Blattes gebotene Rücksicht bedeutend überschritt, so mußten wir ihn zurückgeben. Wir thaten Dies mit der ausdrücklichen Erklärung, daß nur Dies, und nicht die abweichenden Ansichten diesen Schritt veranlassen; wir baten deshalb um Kürzung desselben, oder wir erboten uns,

Indessen ist die Tendenz der ruhigeren Prüfung und Ermäßigung der vielfachen Reformbestrebungen bis jetzt in den Vereinsblättern gar nicht vertreten, daher eine weitere Ausföhrung der entgegengesetzten Meinung wohl begründet erscheinen konnte.

Sehr leid thut es mir zugleich, daß ich Ihre Ansichten über die nöthige Reform in Baden, so wie Sie sie aufgestellt haben, nicht sollte richtig aufgefaßt haben. So wie wir, die Verfasser der Entgegnung, haben sie wohl viele Aerzte aufgefaßt.

Es wäre daher sehr erwünscht, Sie ließen zur ergänzenden Erklärung, wenn auch nur eine kurze Uebersicht erfolgen, worin Sie die vollständige Organisation des gesammten Medizinalwesens, so wie die Beziehungen, welche der ärztliche Verein, so wie die einzelnen Medizinalpersonen gegenüber den staatlichen Organen einzunehmen hätten, nach Ihren Ansichten darstellten.

Es würde mir übrigens sehr schmeichelhaft sein, wenn es mir vergönnt sein sollte, mich rücksichtlich der Desiderien in unserem Medizinalwesen mit Ihren Ansichten einverstanden erklären zu können. Ich gestehe jedoch ein, daß ich die Organisation, wie sie in Baden dermalen besteht, für sehr vollkommen halte, und auf den Grund einer langjährigen Erfahrung nach allen Seiten hin eher die Privilegien der Aerzte, als deren offiziöse Befugnisse erweitert wissen möchte.

Genehmigen Sie den Ausdruck meiner vollkommensten

Hochachtung

Adelsheim, den 17. Januar 1849.

Mezger.

### **Einige Worte zur Empfehlung von Chinin- surrogaten.**

Von Schweig in Karlsruhe.

Der gesteigerte Verbrauch des Chinins, vielleicht unter Mitwirkung von Handelspekulation, führte den jetzigen hohen Preis dieses Mittels (11—12 fl. die Unze) herbei, welcher die Aerzte bestimmen muß, unter gewissen Umständen an Chinin-surrogate zu denken. Zunächst erlaube ich mir, meine Kollegen darauf aufmerksam zu machen, daß die Wirkung des schwefel-

wenn die Verfasser vorziehen würden, den Aufsatz in einer andern Zeitschrift erscheinen zu lassen, einen von den Verfassern oder von uns gefertigten Auszug davon in unsern Blättern mitzutheilen.

D. Redakt.

sauern Cinchonins nahezu identisch mit der des schwefelsauern Chinins \*) ist, und dasselbe folglich recht gut seine Stelle vertreten kann. Es empfiehlt sich dieses Mittel ferner noch dadurch, daß es wohlfeiler im Ankauf und durch die letzte Taxirevision in seinem Preise herabgesetzt worden ist.

Ein anderes Surrogat ist das Chinoidin, welches bei der Darstellung des Chinins als Nebenprodukt gewonnen wird und chemisch genommen als amorphes Chinin, vielleicht richtiger Cinchonin, betrachtet werden kann. Es neutralisirt die Säuren eben so vollständig, als die genannten Chinabasen, und ist für sich so gut wie unlöslich in Wasser, während das salz- und schwefelsaure Salz als lösliche Verbindungen erscheinen. Man gibt das Chinoidin daher am passendsten in Auflösung, und schreibt dem Apotheker vor, der Mirtur so viel Salz- oder Schwefelsäure zuzusetzen, als nöthig ist (auf 128 Theile Ch. 20 Theile Schwefelsäure), um die Substanz aufzulösen. Um jedoch eine mit dem Chinin übereinstimmende Kraftentwicklung zu erhalten, muß das Chinoidin mindestens in der doppelten oder dreifachen Menge gegeben werden, wenigstens spricht für diese Meinung eine Reihe von Versuchen, welche auf Veranlassung des Herrn Generalstabsarztes Dr. Meier durch die badischen Militärärzte angestellt worden sind.

Meinen Kollegen empfehle ich angelegentlich den häufigeren Gebrauch dieser beiden Chininurrogate, besonders aber den des schwefelsauern Cinchonins, nicht sowohl aus ökonomischem, als auch aus dem Grunde, weil damit viele Chinarten, welche ihres vorwiegenden Gehaltes an dieser Base wegen zur Fabrication bisher nicht verwendet wurden, Anwendung finden, und folglich dadurch der Preis der vorzugsweise chininführenden Rinden, ja der des Chinins selbst wieder gedrückt werden müßte.

Nachstehender Erlaß wird zur Kenntniß des Vereins gebracht.

Sanitäts-Commission.

Karlsruhe, den 22. November 1848.

Nr. 4291. Bitte des badischen ärztlichen Vereins — Pfälzer

\*) Zusammensetzung des Cinchonins:  $C^{38} H^{22} N^2 O^2$   
des Chinins:  $C^{38} H^{22} N^2 O^4$

Das Cinchonin enthält bei übrigens gleicher Zusammensetzung zwei Sauerstoffatome weniger als das Chinin.

Bezirksvereins in Heidelberg vom 19. d. M., die Aufhebung der ärztlichen Jahresberichte betr.

Beschluß.

Dem Geschäftsführer des Pfälzer ärztlichen Bezirksvereins, Dr. W. Vosselt in Heidelberg, zu erwiedern:

Man könne der gestellten Bitte um Aufhebung der ärztlichen Jahresberichte nicht entsprechen.

Dr. Wils.

God.

Der bündig kurze Erlaß sieht jenem vom 17. November 1847 (Mitth. Nr. 16, S. 134) so ähnlich, daß man meinen sollte, es lägen schon gefertigte Impressen zu abschlägigen Antworten bereit, welche geeigneten Falls nur ausgefüllt werden.

## Zeitung.

**Ämtliche Nachrichten.** Das durch Professor Dr. Stromeyer's Abzug wieder erledigte Medizinalreferat am oberrheinischen Hofgerichte wurde einstweilen dem Geheimenpostrathe Dr. Baumgärtner zu Freiburg,

die Verwaltung des Amtschirurgates Engen dem Arzte Joh. Evang. Mayer von Eigeltingen, Amt Stockach, übertragen.

Oberarzt Kusmaul, welcher nach Schleswig befehligt war (Mitth. Nr. 24), verblieb auf Gegenbefehl in seiner Garnison Rastatt.

Dem Arzte Peter Andriano in Hasmersheim, Amt Mosbach, wurde durch Beschluß Großh. Ministeriums des Innern die Lizenz zur Ausübung der Heilkunde entzogen.

**Verordnung.** Folgende höchste Anordnung erging durch Großh. Sanitätskommission unterm 17. Januar an sämtliche Pphykate zur Kenntnisaahme und Nachachtung:

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben nach dem unterthänigsten Antrage des Ministeriums des Innern vom 28. November v. J., Nr. 19116, in Betreff des von den Behörden zu beobachtenden Geschäftsstils, anzuordnen geruht: daß künftighin alle Staatsbehörden ohne Rücksicht auf Ueber- oder Unterordnung sich das Prädikat „Großherzoglich“ zu ertheilen haben, und wo an die Person eines Beamten im Dienste geschrieben wird, gleichfalls ohne Rücksicht auf Ueber- oder Unterordnung diesem das Prädikat: „Der“ beizulegen sei; ferner daß die Unterbehörden den Oberbehörden, mit Weglassung aller Unterwürfigkeitsformeln, leibiglich zu berichten, auch alle Staatsbehörden bei ihren Verfügungen an Privatper-



sonen sich mehr, als bisher gesehen, jener Sprache und jenen Formen zu nähern haben, welche im Privatgeschäftsvorkehr unter Gebildeten üblich sind.

In Vorträgen an Seine Königliche Hoheit zum Großh. Staatsministerium soll es übrigens bei den bisher üblichen Ehrerbietungsformeln, jedoch mit Weglassung des auf das Großh. Staatsministerium bezüglichen Prädikats: „höchsterseitslich“ sein Verbleiben haben.

Beschlossen im Großh. Staatsministerium zu Karlsruhe den 6. Januar 1849.

**Niederlassungen und Wohnortswechsel.** Arzt, Wund- und Hebarzt Leopold Magny von Karlsruhe hat sich in Eberbach, Wund- und Hebarzt David Hermann in Wolfsmattingen, Amt Konstanz, Wundarzt Karl Eugen Fritsch in Freiburg, Wundarzt Karl Mittermaier in Heidelberg niedergelassen. Wund- und Hebarzt Erhard Keck von Forchheim, Amt Kenzingen, ist nach Egringen, Amt Lörrach, Arzt Altmann von Bühl nach Altschweier in demselben Amt, Dr. Theodor Schmidt von Mannheim nach Kenzingen, Arzt Math. Bauer von Allensbach, Amt Konstanz, nach Osterburken, Amt Buchen (vergl. Mitth. von 1848, Nr. 19, S. 148), gezogen.

**Deffau.** Die Landesverfassung von Deffau vom 29. Oktober 1848 enthält über das Gesundheitswesen im §. 35: „Das Medizinalwesen wird durch eine zu erlassende Medizinalordnung regulirt. Diese soll von einer von den Ärzten, Wundärzten und Apothekern des Landes zu wählenden Deputation entworfen, und demnächst, insofern und insoweit der Entwurf von der Staatsregierung genehmigt wird, von dieser dem Landtage vorgelegt werden.“

**Oesterreich.** Der Kaiser hat die Bildung eines Medizinalkollegiums bei dem Ministerium des Innern bewilligt, und zu Obermedizinalrathen den Hofrath und ersten Leibarzt Dr. Güntner, den Regierungsrath und Direktor der medizinisch-chirurgischen Studien, Dr. Eslen v. Well, und den Reichstagsabgeordneten Dr. Ferdinand Gobbi mit dem Range und normalmäßigen Gehalte von Sektionsrathen bei dem Ministerium des Innern ernannt.

Das Josephinum in Wien, die medizinisch-chirurgische Akademie zur Bildung von Militärärzten, ist aufgehoben worden.

Siehe eine Beilage: Ueber die künftige Einrichtung des Gesundheitswesens in Baden.

Redaktion: Dr. A. Volz.

Druck und Verlag von G. Braun.